

que le législateur de 1891 avait précisément voulu éviter en édictant l'art. 8 qui réserve la compétence de la législation et de la juridiction du lieu d'origine pour certaines questions du droit de famille qui touchent de près aux conceptions propres à chaque Etat.

2. — Le recourant voudrait que l'art. 8 LRDC ne s'appliquât dans les rapports entre cantons que lorsque les deux législations en présence posent des règles de compétence incompatibles, ce qui n'est pas le cas en l'espèce où les cantons de Vaud et de Soleure prévoient tous deux pour l'action en désaveu le for du domicile du défendeur. Mais le Tribunal fédéral a jugé que la disposition de la loi de 1891 concerne aussi le cas de conflits virtuels, c'est-à-dire de conflits qui *peuvent* résulter de la coexistence de deux lois, lors même qu'en fait ils ne se produisent pas (RO 55 II 325, 65 II 239). Malgré les raisons d'opportunité qui pourraient militer parfois en raison d'une solution différente, il n'y a pas lieu de revenir sur cette jurisprudence qui est conforme aux principes du droit international et qui a l'avantage de fournir une règle précise (RO 65 II 241). En particulier, quoi qu'en pense le recourant, il pourrait être souvent difficile pour le juge saisi de décider si le for prévu par la loi de procédure du canton d'origine est le même que le for prévu par la loi de procédure du canton de domicile de la partie défenderesse. En réalité, les lois cantonales ne visent pas le cas où l'une des parties à l'action en désaveu n'habite pas dans le canton ; les règles de compétence qu'elles édictent ne sont destinées à s'appliquer que sur le territoire cantonal. On ne peut donc pas dire qu'elles « s'accordent » pour fixer le même for. C'est au droit fédéral qu'il appartient de désigner le juge compétent dans les rapports entre cantons.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté.

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

31. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Juni 1945 i. S. Spalinger gegen Dietrich.

Herabsetzung von Verfügungen des Erblassers, Art. 522 ff. ZGB.

1. An sich nicht herabsetzbare Zuwendungen können freiwillig der Herabsetzung preisgegeben werden (Erw. 3).

2. Verfügungen von Todeswegen sind gemäss Art. 532 ZGB vor den durch Begünstigungsklausel (Art. 76 VVG) erfolgten Zuwendungen von Versicherungsansprüchen herabzusetzen (Erw. 4). Abschlagszahlungen auf Rechnung eines Vermächtnisses sind bei dessen Herabsetzung auf Null nach den Regeln über die *ungerechtfertigte Bereicherung* den Erben zurückzuerstatten ; Art. 62 Abs. 2 u. 64 OR (Erw. 6).

Das Ableugnen des Besitzes von Erbschaftssachen gegenüber den Erben bedeutet eine *unerlaubte Handlung* i. S. von Art. 41 OR. Ersatzpflicht für dadurch verursachte Auslagen (Erw. 7).

Keine *Unterbrechung der Verjährung* durch nichtige Betreibung ; Art. 135 Ziff. 2 OR. Analoge Anwendung von Art. 139 OR ? (Erw. 7 a).

Art. 60 Abs. 2 OR ist nur anwendbar, wenn die vom Schadenstifter verletzte Strafbestimmung den Schutz des Geschädigten bezweckt (Erw. 7 b).

Action en réduction ; art. 522 et suiv. CC.

1. Des attributions non réductibles en elles-mêmes peuvent être bénévolement soumises à la réduction (consid. 3).

2. Selon l'art. 532 CC, les attributions pour cause de mort sont sujettes à réduction avant les attributions découlant d'une clause bénéficiaire d'un contrat d'assurance (art. 76 LCA) (consid. 4).

Lorsqu'un legs a été réduit à zéro, les acomptes faits sur ce legs doivent être restitués aux héritiers selon les principes régissant l'enrichissement illégitime, c'est-à-dire les art. 62 al. 2 et 64 CO (consid. 6).

Constitue un acte illicite dans le sens de l'art. 41 CO le fait de déclarer faussement aux héritiers qu'on ne possède pas de biens dépendant de la succession. Obligation de rembourser les dépenses occasionnées par cette déclaration (consid. 7).

Une poursuite nulle n'interrompt pas la prescription ; art. 135 ch. 2 CO. L'art. 139 CO est-il applicable par analogie ? (consid. 7 a).

L'art. 60 al. 2 CO n'est applicable que lorsque la disposition de la loi pénale à laquelle l'auteur du dommage a contrevenu a été édictée dans l'intérêt du lésé (consid. 7 b).

Azione di riduzione; art. 522 e seg. CC.

1. Disposizioni non soggette per se stesse a riduzione possono essere ridotte a titolo benevolo (consid. 3).
2. Giusta l'art. 532 CC, le disposizioni a causa di morte soggiacciono a riduzione prima delle disposizioni risultanti da una clausola beneficiaria d'un contratto d'assicurazione (art. 76 LA). (Consid. 4).
3. Quando un legato è stato ridotto a zero, gli acconti versati per questo legato debbono essere restituiti agli eredi secondo i principi in materia di arricchimento illegittimo (art. 62 cp. 2 e 64 CO). (Consid. 6).
4. È un atto illecito a' sensi dell'art. 41 CO il dichiarare falsamente agli eredi che non si posseggono beni della successione. Obbligo di rimborsare le spese occasionate da questa dichiarazione (consid. 7).
5. Un'esecuzione nulla non interrompe la prescrizione; art. 135 cifra 2 CO. L'art. 139 CO è applicabile per analogia? (consid. 7 a).
6. L'art. 60 cp. 2 CO è applicabile soltanto quando la disposizione penale violata dall'autore del danno è stata dettata nell'interesse del lesa (consid. 7 b).

A. — Am 28. Oktober 1938 übergab Dr. Wilhelm Dietrich, Zahnarzt in Stein am Rhein, seiner (heute mit Jakob Spalinger verheirateten) Haushälterin Erna Farner, der Klägerin, zwei versiegelte Briefumschläge, die beide die folgende Aufschrift trugen:

«Dieses Couvert mit ihr unbekanntem Inhalt ist Fräulein Erna Farner zur Überwachung und Aufbewahrung überlassen während meinem Spitalaufenthalt in Münsterlingen und nach meinem allfälligen Ableben in Folge der mir bevorstehenden Operation als ihr Eigentum überlassen.

Stein am Rhein, den 28. Oktober 1938
sig. Dr. W. Dietrich.»

In seinem eigenhändigen Testament vom 2. November 1938 bestimmte er, sein gesamtes, bei seinem Tode noch vorhandenes Vermögen sei unter seine vier Kinder, die Beklagten, als seine gesetzlichen Erben gleichmässig zu verteilen, für die Bestattungskosten und den Grabunterhalt sei ein Betrag von Fr. 1000.— vorwegzunehmen, und der Klägerin sei «für treue Pflichterfüllung ihres Amtes und gute Pflege» die gleiche Summe ausuzahlen. Ausserdem vermachte er der Klägerin zahlreiche Haushaltgegenstände und ein auf vier Monate nach seinem Tode befristetes Wohnrecht mit der Massgabe, dass ihr während

dieser Zeit auch der Unterhalt zu gewähren und der bisherige Lohn von monatlich Fr. 80.— auszurichten sei.

B. — Nachdem Dr. Dietrich am 11. November 1938 im Kantonsspital Münsterlingen gestorben war, übergab die Klägerin der mit der Inventarisierung betrauten Waisenbehörde Stein am Rhein am 15. November 1938 den einen der beiden am 28. Oktober 1938 empfangenen Briefumschläge. Es fanden sich darin Wertschriften im Nennwert von Fr. 48,000.— und Fr. 300.— in Gold. In einer als Vergleich bezeichneten Vereinbarung, die die Beklagten am 1. November 1939 mit ihr schlossen, erklärte sie sich «mit der Herabsetzung der zu ihren Gunsten getroffenen letztwilligen Verfügungen des Erblassers», namentlich des «Legates» vom 28. Oktober 1938, «unter dem Vorbehalt von Art. 525 ZGB und insoweit einverstanden, als diese Herabsetzung zur Wahrung des gesetzlichen Pflichtteils der Erben notwendig ist».

Am 18./23. Mai 1940 wurden im Einverständnis der Beteiligten den vier Beklagten und der Klägerin je Fr. 4000.— auf Rechnung der Erbteile bzw. des Legates ausbezahlt.

Den zweiten, von ihr geöffneten Briefumschlag verheimlichte die Klägerin zunächst. Sie gab den Beklagten davon erst am 8. Juli 1940 Kenntnis, als die Kraftloserklärung der darin vorgefundenen Wertschriften im Nennwerte von Fr. 53,000.— (Kurswert am Todestag Fr. 55,249.50) bevorstand, und liess ihnen durch ihren damaligen Anwalt zugleich mitteilen, ihre Erklärung vom 1. November 1939 betreffend die Herabsetzung der zu ihren Gunsten getroffenen letztwilligen Verfügungen gelte auch für die erst jetzt bekanntgegebene Zuwendung. In der Folge lieferte sie den zweiten Umschlag mit den ihm entnommenen Wertschriften dem Erbschaftsverwalter ab.

C. — Das im April 1942 fertiggestellte Erbschaftsinventar, das die von der Klägerin abgelieferten Wertschriften unter den Aktiven mitberücksichtigte, zeigte ein Reinvermögen von Fr. 152,654.09. In dem vom Erbschaftsver-

walter gleichzeitig ausgearbeiteten Teilungsentwurf wurde erklärt, der Betrag von Fr. 38,163.52, über den der Erblasser gemäss Art. 470 und 471 Ziff. 1 ZGB frei habe verfügen können, falle gemäss Art. 532 ZGB ganz den Kindern der Beklagten Nr. 1-3 zu, denen der Erblasser durch Begünstigungsklausel vom 26. Oktober 1938 den Rückgewähranspruch aus seinem Rentenversicherungsvertrage mit der « Winterthur » zugewiesen hatte, sodass für die Klägerin nichts übrig bleibe.

D. — Innert der ihr von der Waisenbehörde angesetzten Frist zur gerichtlichen Anfechtung des Teilungsentwurfes belangte die Klägerin im Oktober 1942 die Beklagten auf Herausgabe der aus dem zweiten Briefumschlag stammenden Wertschriften im Kurswerte von Fr. 55,249.50, eventuell auf Bezahlung dieses Betrages. Für ihre Ansprüche auf den Inhalt des ersten Umschlages behielt sie sich das Nachklagerecht vor. Die Beklagten erhoben im Januar 1943 Widerklage auf Bezahlung von Fr. 7018.50, nämlich auf Rückleistung der im Mai 1940 ausgerichteten Abschlagszahlung von Fr. 4000.— und auf Ersatz der durch das Amortisationsverfahren verursachten Kosten in Höhe von Fr. 3018.50. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen hat mit Urteil vom 12. November 1943 die Hauptklage abgewiesen und mit Urteil vom 6. Oktober 1944 die Widerklage für den Betrag von Fr. 6000.— geschützt.

E. — Mit ihrer Berufung an das Bundesgericht beantragt die Klägerin Schutz der Hauptklage und Abweisung der Widerklage...

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Da sich die streitigen Wertschriften nicht im Besitze der Beklagten, sondern im Besitze des Erbschaftsverwalters befinden, kann die Klägerin heute die Beklagten nicht auf deren Herausgabe belangen, sofern unter Herausgabe die Übertragung des Besitzes zu verstehen ist. Mit der Klage aus Besitzesentziehung im Sinne von Art. 927 ZGB oder mit der Besitzrechtsklage im Sinne von Art. 934-

936 ZGB könnte sie im übrigen auch den Erbschaftsverwalter nicht zur Rückgabe der streitigen Wertschriften auffordern, weil sie diese ja selber aus den Händen gegeben hat. Im Verhältnis zwischen der Klägerin und den Beklagten kann heute der Streit nur darum gehen, ob die beim Erbschaftsverwalter liegenden Wertschriften bei der Auseinandersetzung über den Nachlass von Dr. Dietrich ihr (der Klägerin) zuzuweisen seien. In diesem Sinne ist das Hauptbegehren der Klägerin vernünftigerweise aufzufassen, zumal da die vorliegende Klage durch die Fristsetzung zur Anfechtung des Teilungsentwurfes ausgelöst worden ist.

2. — Der Anspruch der Klägerin auf Zuweisung der streitigen Wertschriften kann sich nur auf die Verfügung stützen, die der Erblasser am 28. Oktober 1938 über diese Wertschriften getroffen hat. Auf Grund dieser Verfügung, deren Gültigkeit die Beklagten anerkennen, ist der Anspruch zu schützen, wenn die Einrede der Beklagten, die Zuwendungen des Erblassers an die Klägerin seien gemäss Art. 522 ff. ZGB auf Null herabzusetzen, unbegründet ist. Erweist sich diese Einrede dagegen als begründet, so ist er abzuweisen.

3. — Der Herabsetzung gemäss Art. 522 ff. ZGB unterliegen grundsätzlich nur unentgeltliche Zuwendungen. Die Klägerin behauptet nun, bei den Verfügungen vom 28. Oktober 1938 handle es sich nicht um solche; der Erblasser habe ihr vielmehr im September 1938 gegen die Verpflichtung, ihm bis an sein Lebensende zu dienen, versprochen, für sie in einer Weise zu sorgen, dass sie nach seinem Tode ihr Brot nicht mehr verdienen müsse; mit den Verfügungen vom 28. Oktober 1938 habe er dieses Versprechen erfüllt, sodass ein « legatum debiti » vorliege. Ob dies richtig sei, muss jedoch dahingestellt bleiben, da die Klägerin im Vergleich vom 1. November 1939, dessen Bedingungen auch für die zunächst verheimlichte Zuwendung gelten, die Herabsetzbarkeit der zu ihren Gunsten getroffenen Verfügungen ausdrücklich anerkannt hat. Angesichts dieser

Erklärung der Klägerin unterliegen die Verfügungen vom 28. Oktober 1938 auch dann der Herabsetzung, wenn sie an sich die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung des Erblassers bedeuteten; denn es erscheint ohne weiteres als zulässig, dass ein Bedachter eine an sich nicht herabsetzbare Zuwendung freiwillig der Herabsetzung preisgibt...

4. — Wenn der Erblasser durch Erklärung an die « Winterthur » die Kinder der Beklagten Nr. 1-3 als Begünstigte hinsichtlich des Rückgewähranspruchs aus seinem Rentenversicherungsvertrage bezeichnet hat, so liegt darin eine Zuwendung unter Lebenden (BGE 41 II 453, 61 II 280). Bei den Verfügungen, die der Erblasser am 28. Oktober und 2. November 1938 zugunsten der Klägerin getroffen hat, handelt es sich demgegenüber, wie die Klägerin selber annimmt, durchwegs um Verfügungen von Todes wegen, sodass sie gemäss Art. 532 ZGB vor der Verfügung über den Versicherungsanspruch herabzusetzen sind. Für die Verfügungen vom 28. Oktober 1938 gälte dies im übrigen auch dann, wenn man sie als Zuwendungen unter Lebenden betrachten wollte, da sie der (am 26. Oktober 1938 getroffenen) Verfügung über den Versicherungsanspruch zeitlich nachfolgten. Der den Enkeln zugewendete Rückgewähranspruch beläuft sich nun unstreitig auf Fr. 60,400.—, wogegen der verfügbare Teil des Vermögens des Erblassers nur Fr. 38,163.52 ($\frac{1}{4}$ von Fr. 152,654.09) beträgt. Überschreitet somit schon die erst in zweiter Linie herabsetzbare Zuwendung an die Enkel den verfügbaren Teil, m.a.W. ist zur Herstellung des Pflichtteils der Beklagten sogar diese herabzusetzen, so muss die Klägerin leer ausgehen.

5. — Da die Klägerin im Vergleich vom 1. November 1939 die Herabsetzbarkeit und mithin die Unentgeltlichkeit der zu ihren Gunsten getroffenen Verfügungen vorbehaltlos anerkannt hat, muss sie sich heute nicht nur die Herabsetzung dieser Verfügungen gefallen lassen, sondern ist ihr auch die Befugnis entzogen, an die Erben mit der

Begründung, der Erblasser habe ihr den Wertbetrag der Zuwendungen vom 28. Oktober 1938 oder wenigstens einen Teil davon auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung geschuldet, eine Geldforderung zu stellen. Hievon abgesehen lautete das angebliche Versprechen des Erblassers, für die Zukunft der Klägerin zu sorgen, zu unbestimmt, um eine Rechtspflicht zu begründen. Auch das Eventualbegehren der Klägerin ist daher abzuweisen.

6. — Sind alle Zuwendungen an die Klägerin auf Null herabzusetzen, und fallen demgemäss alle ihre Vermächtnisansprüche dahin, so verliert die Zahlung von Fr. 4000.—, die im Mai 1940 auf Rechnung « des Legates » an sie ausgerichtet worden war, ihren Rechtsgrund. Es handelt sich dabei also um eine Zuwendung aus nachträglich weggefallenem Grunde im Sinne von Art. 62 Abs. 2 OR. Die Klägerin ist daher, wie die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, unter dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung grundsätzlich zur Rückerstattung des empfangenen Betrages verpflichtet. Die Beklagten sind als gesetzliche Erben legitimiert, den Bereicherungsanspruch geltend zu machen, da die Vorauszahlung aus ihrem Vermögen erfolgt ist. Ohne Rückzahlung würden sie Fr. 4000.— weniger erhalten, als ihr Pflichtteil ausmacht. Wenn die Klägerin den erhaltenen Betrag, wie sie behauptet, zum grössten Teil für Krankheiten verbraucht hat, so folgt daraus keineswegs, dass sie heute nicht mehr bereichert sei; hätte sie doch die betreffenden Ausgaben, wenn die Vorauszahlung von Fr. 4000.— nicht erfolgt wäre, aus andern Mitteln bestreiten müssen. Sie kann sich also zu ihrer Befreiung nicht auf Art. 64 OR berufen. Unbegründet ist auch ihre Verjährungseinrede. Die Beklagten haben von ihrem Bereicherungsanspruch erst mit der Fertigstellung des Inventars, d. h. im April 1942 Kenntnis erhalten. Im Januar 1943, als sie Widerklage erhoben, war die einjährige Verjährungsfrist des Art. 67 OR also noch nicht abgelaufen. Durch die rechtzeitig erhobene Widerklage wurde die Verjährung gemäss Art. 135 Ziff. 2 OR unterbrochen, und

nach Art. 138 Abs. 1 OR wurde sie u. a. durch das Urteil vom 12. November 1943, das in Dispositiv 2 die materielle Beurteilung der Widerklage durch die erste Instanz anordnete, und durch das die Widerklage gutheissende Urteil vom 6. Oktober 1944 neu in Gang gesetzt, sodass der streitige Bereicherungsanspruch auch heute noch nicht verjährt ist. Er ist daher zu schützen.

7. — Die Klägerin hat es nach dem Tode des Erblassers nicht nur unterlassen, der Waisenbehörde den Umschlag mit den heute streitigen Wertschriften im Nennwerte von Fr. 53,000.— von sich aus unverzüglich abzuliefern, wie sie das hinsichtlich des andern Umschlags unter ganz gleichen Umständen selber für richtig befunden hatte, sondern sie hat, darüber unterrichtet, dass die Erben eine grosse Zahl von Wertschriften aus dem Vermögen des Erblassers vermissten, bei der Inventaraufnahme im November 1938 den Besitz weiterer Vermögenswerte des Erblassers ausdrücklich in Abrede gestellt und bei einer Erbenkonferenz im Juni 1939 versichert, sie habe alles abgeliefert, was sie von Dr. Dietrich in Händen gehabt habe. Wenn nicht schon das blosses Verschweigen, so bedeutete doch auf alle Fälle das Ableugnen des Besitzes weiterer Vermögenswerte gegenüber den Erben ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten im Sinne von Art. 41 OR. Die Erben wurden dadurch zu weitem Nachforschungen und schliesslich zur Einleitung des Amortisationsverfahrens gezwungen. Für die Kosten dieser Massnahmen ist ihnen also die Klägerin gemäss Art. 41 OR ersatzpflichtig, es sei denn, sie behauptete mit Recht die Verjährung der Schadenersatzforderung.

a) Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz haben die Beklagten von der Person des Ersatzpflichtigen am 8. Juli 1940 (durch den Brief des Anwalts der Klägerin) und von der genauen Höhe des Schadens spätestens am 9. April 1941 Kenntnis erlangt. Die einjährige Verjährungsfrist des Art. 60 Abs. 1 OR lief also spätestens am 9. April 1942 ab.

Bevor die Beklagten ihre Schadenersatzforderung wider-

klageweise geltend machten, haben sie der Klägerin zur Unterbrechung der Verjährung am 1. Juli 1941 und am 9. Juni 1942 je einen Zahlungsbefehl zustellen lassen. Der Zahlungsbefehl vom 1. Juli 1941 nannte jedoch als Gläubiger lediglich die « Erben des Dr. W. Dietrich, gewesener Zahnarzt in Stein a/Rh. » und war daher gemäss dem Kreisschreiben Nr. 16 des Bundesgerichtes vom 3. April 1925 nichtig. Nichtiges Betreibungen bzw. solche Betreibungsbegehren, die das Betreibungsamt wegen Nichterfüllung wesentlicher gesetzlicher Anforderungen zurückweisen muss, können nach der Rechtsprechung beider Zivilabteilungen des Bundesgerichts keine verjährungsunterbrechende Wirkung im Sinne von Art. 135 und 137 Abs. 1 OR ausüben (BGE 51 II 566, 53 II 208, 57 II 463). Wenn die II. Zivilabteilung in BGE 69 II 175 einem unzuständigen Orts erlassenen, dem Schuldner zugegangenen Zahlungsbefehl diese Wirkung zugebilligt hat, so deswegen, weil ein vom örtlich unzuständigen Betreibungsamt ausgegangener Zahlungsbefehl nicht schlechthin nichtig, sondern nur innert der Beschwerdefrist anfechtbar ist. Bei Anwendung von Art. 60 Abs. 1 OR erscheint die Schadenersatzforderung der Beklagten mithin als verjährt.

Ein Vorbehalt ist immerhin am Platze: Wird ein Betreibungsbegehren wegen ungenügender Gläubigerbezeichnung zurückgewiesen oder ein Zahlungsbefehl aus dem gleichen Grunde von Amtes wegen aufgehoben, und ist die Verjährungsfrist unterdessen abgelaufen, so kann es sich fragen, ob dem Gläubiger entsprechend Art. 139 OR eine neue Frist von 60 Tagen zur Geltendmachung seines Anspruchs zu gewähren sei (vgl. BGE 69 II 175). Diese Nachfrist hätte für die Beklagten noch gar nicht zu laufen begonnen, da der Zahlungsbefehl vom 1. Juli 1941 nie aufgehoben worden ist. Die Frage der analogen Anwendung von Art. 139 OR braucht jedoch im vorliegenden Falle nicht näher geprüft zu werden, wenn mit der Vorinstanz anzunehmen ist, dass hier gemäss Art. 60 Abs. 2 OR eine längere Verjährung als die einjährige gilt.

b) Liegt im Zeitpunkt der Klageerhebung (BGE 62 II 282) kein Entscheid des Strafrichters über die Strafbarkeit der Handlung vor, die die Haftung gemäss Art. 41 OR begründet, und entscheidet deswegen zur Bestimmung der für den Schadenersatzanspruch geltenden Verjährungsfrist der kantonale Zivilrichter darüber, ob ein Straftatbestand vorliege, so ist dieser Entscheid, soweit er auf der Anwendung kantonalen Strafrechts beruht, für das Bundesgericht verbindlich (BGE 55 II 27). Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz festgestellt, die Klägerin — gegen die ein Strafverfahren nicht durchgeführt worden ist — habe durch das Verschweigen und Abstreiten des Besitzes der streitigen Wertschriften entweder einen Steuerbetrug im Sinne von Art. 71 des kantonalen Steuergesetzes oder einen qualifizierten Betrugsversuch im Sinne von §§ 224 und 225 Ziff. 5 des (damals noch gültigen) kantonalen Strafgesetzes begangen, je nachdem sie damit eine Steuerhinterziehung bezweckt oder die Absicht verfolgt habe, die Wertschriften für sich zu behalten; in beiden Fällen betrage die Verjährungsfrist mehr als ein Jahr. Ist das Verhalten der Klägerin lediglich als Steuerbetrug strafbar, so gilt für die Verjährung der Forderung der Beklagten nicht die längere Verjährungsfrist des Strafrechts, da sich das Delikt des Steuerbetrugs nicht gegen sie (die Beklagten), sondern allein gegen das Gemeinwesen richtet. Dagegen kommt nach Art. 60 Abs. 2 OR die längere strafrechtliche Verjährungsfrist dann zur Anwendung, wenn im Verhalten der Klägerin ein Betrugsversuch zu erblicken ist. Die Voraussetzung, von der die Vorinstanz das Vorliegen eines Betrugsversuchs im Sinne des kantonalen Rechts abhängig macht, ist nun zweifellos erfüllt. Bei der Verhandlung, die am 18. Juli 1940 vor der Waisenbehörde stattfand, musste die Klägerin nämlich zugeben, dass die Beklagten, falls sie kein Amortisationsverfahren eingeleitet hätten, um ihren Erb- bzw. Pflichtteil gebracht worden wären, m.a.W. dass sie (die Klägerin) die streitigen Wertschriften für sich behalten wollte. Anders liesse sich ihr

Verhalten im übrigen auch ohne dieses Zugeständnis kaum erklären. Über das Motiv ihres Verhaltens befragt, sagte sie beim erwähnten Anlass u.a. weiter aus, sie habe im stillen gehofft, die gesetzlichen Erben geben sich zufrieden. Sie wollte also die Beklagten durch das Ableugnen ihres Wertschriftenbesitzes dazu bestimmen, von der Durchsetzung ihrer Rechte ihr gegenüber abzustehen. Die Verfolgungsverjährung tritt für den Betrugsversuch nach kantonalem Recht frühestens 5 Jahre nach Beendigung der letzten Versuchshandlung (Juni 1939) ein (§§ 224, 50 und 81 des kant. Strafgesetzes). Bei Erlass des formrichtigen Zahlungsbefehls vom 9. Juni 1942, dem im Januar 1943 die Einleitung der Widerklage folgte, war die Schadenersatzforderung der Beklagten demnach noch nicht verjährt. Der Umstand, dass am 1. Januar 1942 das schweiz. StGB in Kraft getreten ist, führt zu keinem andern Ergebnis.

Die Höhe der von der Vorinstanz auf Fr. 2000.— festgesetzten Schadenersatzforderung ist heute nicht mehr streitig.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen, und die Urteile des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 12. November 1943 und 6. Oktober 1944 werden bestätigt.